

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Finanzausschuß

39. Sitzung
am Donnerstag, dem 4. September 1997, 9:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Lothar Hay (SPD)	Vorsitzender
Uwe Döring (SPD)	
Ingrid Franzen (SPD)	in Vertretung
von Holger Astrup	
Renate Gröpel (SPD)	in Vertretung
von Günter Neugebauer	
Ursula Kähler (SPD)	
Peter Lehnert (CDU)	in Vertretung
von Reinhard Sager	
Gero Storjohann (CDU)	in Vertretung
von Berndt Steincke	
Thomas Stritzl (CDU)	
Angelika Volquartz (CDU)	in Vertretung
von Eva Peters	
Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wolfgang Kubicki (F.D.P.)	

Tagesordnung:	Seite
1. Übertragung von Landesliegenschaften	4
2. Modellprojekt "Globalisierung und Flexibilisierung im Bereich der Forstverwaltung"	30
Vorlage des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Umdrucke 14/948 und 14/1062	
3. Notwendigkeit zur Änderung des schleswig-holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen - AFWoG - sowie Beauftragung eines Gutachters durch das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein	31
4. Gesellschaftervertrag zum Betrieb des deutschen Pavillons auf der EXPO 2000	35
Vorlage des Chefs der Staatskanzlei Umdruck 14/970	
5. Entschließung zur Wirtschafts- und Währungsunion	36
Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/700 Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 14/730	
6. Berichte der Landesregierung nach § 114 Abs. 4 LHO	37
Vorlagen des Ministeriums für Finanzen und Energie Umdrucke 14/1008, 14/1009 mit 14/1049, 14/1029	
7. Information/Kenntnisse	38
Umdruck 14/1033 - Dansk Skoleforening Umdruck 14/1039 - Dansk Centralbibliotek	
8. Terminplan des Finanzausschusses bis Dezember 1997	39
9. Verschiedenes	40

Der Vorsitzende, Abg. Hay, eröffnet die Sitzung um 9:00 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Übertragung von Landesliegenschaften

hierzu:

Vorlager

M Möller erinnert daran, daß die Landesregierung in der mittelfristigen Finanzplanung die Eckwerte für die Haushalte der kommenden Jahre dargestellt habe, und betont, daß die sich abzeichnenden finanziellen Probleme nur über eine Rückführung der Neuverschuldung, nicht aber - wie es der Landesrechnungshof vorschläge - ausschließlich über Einsparungen bei den Ausgaben zu lösen seien. Die Landesregierung schlage daher vor, den für die Zeit von 1998 bis 2000 geplanten Liquiditätszufluß zugunsten einer geringeren Neuverschuldung zu verwenden.

Neu sei dieser Gedanke nicht. So habe zum Beispiel die Enquetekommission empfohlen, sich über Einnahmeverbesserungen Gedanken zu machen, und beispielhaft den Liegenschaftsbereich angesprochen. Den in diesem Zusammenhang vom Landesrechnungshof unterbreiteten Vorschlag, Sozialwohnungen zu veräußern, halte er allerdings für falsch. Der Antrag der F.D.P. in Sachen Gebäudemanagement und Liegenschaftspolitik gehe - wenn auch mit anderem ideologischen Ansatz - im Prinzip in dieselbe Richtung wie der Vorschlag der Landesregierung.

Bei der Übertragung von Landesliegenschaften stellten sich vier Probleme:

1. Das Liquiditätsproblem auf der Einnahmenseite
2. Der zu große Rückstau bei den Bauunterhaltungen
3. Effizienzsteigerung und Einsparungen durch ein zentrales Gebäudemanagement
4. Fortsetzung der im Jahre 1995 begonnenen Modernisierung der Bauverwaltung

Die Landesregierung sei überzeugt, mit ihrem Vorschlag zur Veräußerung von Landesliegenschaften "mehrere Fliegen mit einer Klappe" schlagen zu können:

1. Es gebe bis zum Jahr 2000 einen Liquiditätszufluß, der - wie in der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt - zur Reduzierung der Nettoneuverschuldung genutzt werden solle.

2. Durch die Übertragung der Liegenschaften auf die Investitionsbank und mit dem dadurch verbundenen starken Einfluß auf das Geschehen innerhalb des Liegenschaftsvermögens sei die Möglichkeit gegeben, den Rückstau bei der Bauunterhaltung schneller abzubauen, als dies auf dem Wege über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln möglich wäre.
3. Mit der Schaffung des zentralen Gebäudemanagements als Anstalt des öffentlichen Rechts werde mit dem Abbau von Hierarchieebenen ein Modernisierungsschub einhergehen, und gleichzeitig werde das kaufmännische Know-how der LEG genutzt werden können.
4. Den Personalräten sei mitgeteilt worden, daß der Motivations- und Rationalisierungsschub genutzt werden solle, um die Zahl der Stellen bis zum Jahr 2004 um weitere 230 auf rund 700 zu verringern.

Die Hauptkritikpunkte - so schließt M Möller seine Einführung - seien die fehlende Verfassungskonformität und die nicht gegebene Wirtschaftlichkeit. Alle Untersuchungen, die die Landesregierung im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung angestellt habe, kämen jedoch zu dem Ergebnis, daß sich aus der Kombination - Übertragung der Liegenschaften auf die Investitionsbank und Einführung eines zentralen Gebäudemanagements - nicht nur kurzfristig ein Liquiditätszuwachs, sondern kurz-, mittel- und langfristig ein Einsparpotential ergebe.

Herr Hedden von der KPMG gibt im folgenden die betriebswirtschaftliche Analyse der geplanten Maßnahme mit der Wirtschaftlichkeitsrechnung wieder, Herr Rieck von der Investitionsbank ergänzt sie um die Liquiditätsrechnung, und St Dr. Lohmann stellt die haushaltmäßige Umsetzung dar. - Der Vorsitzende bittet die Vortragenden, dem Ausschuß die Folien zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuß wendet sich dem ersten von M Möller angesprochenen Hauptkritikpunkt zu, nämlich der Frage, ob die vorgesehene Übertragung von Landesliegenschaften mit der Landesverfassung zu vereinbaren ist. Dazu trägt St Wegener vor, daß die vom Landesrechnungshof aus verfassungs p o l i t i s c h e n Gründen gewählte Interpretation keine verfassungs r e c h t l i c h e Grundlage habe. Er sei der festen Überzeugung, daß mit der Übertragung der Liegenschaften auf die Investitionsbank kein Rechtsverstoß gegen Artikel 53 LV vorliege und auch von keinem Gericht, schon gar nicht vom Bundesverfassungsgericht, festgestellt werden werde.

Der Landesrechnungshof argumentiere mit einer Schutzzwecktheorie, während die Landesregierung - wie übrigens die gesamte Literatur, einschließlich von Mutius, mit einer einzigen Ausnahme - eindeutig die wörtliche Auslegung wähle. Wenn man nämlich eine Schutzzweckbetrachtung anstelle und das gesamte Haushaltsgebaren eines Haushaltsgesetzgebers einer wertenden Betrachtung unterzöge, wäre die Kreditobergrenzen-Regelung materiell überhaupt nicht mehr haltbar, da man sämtliche Geschäfte einschließlich Leasing und Factoring daraufhin überprüfen müßte, ob sie sich wirtschaftlich als Kreditaufnahme darstellen. Aus seiner Sicht gebe es bis heute keine Rechtfertigung des Landesrechnungshofs für diese über den Wortlaut der Landesverfassung hinausgehende Argumentation. Der Wortlaut trage die Auffassung des Landesrechnungshofs nicht, und damit verstoße der Landesrechnungshof gegen tragende Grundprinzipien juristischer Arbeit und juristischen Denkens.

Für eine teleologische und systematische oder historische Auslegung sei nur dann Raum, wenn der Wortlaut einer Norm undeutlich sei, und diesem Kriterium ermangele es bei Artikel 53 LV eindeutig. Zum Beleg dafür zitiert St Wegener aus mehreren Kommentaren.

von Mutius, Kommentar zur Landesverfassung:

"Aus systematischer Stellung des Artikel 53 LV, der die Vorschriften der Landesverfassung über die Deckung des Landeshaushalts vervollständigt, ergibt sich, daß allein der Geldkredit angesprochen wird, nicht aber die übrigen Formen des Kredits im wirtschaftlichen Sinne."

Pieduch, Bundeshaushaltsrecht, Randnummer 14 zu Artikel 115 GG:

"Der Begriff "Aufnahme von Krediten" umfaßt die Begründung von Finanzschuld zur Geldbeschaffung = Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits."

Patzig, Bundeshaushaltsrecht, Randnummer 10/11 zu Artikel 115 GG, äußere sich in derselben Weise.

Wiebel, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Randnummer 38 zu Artikel 115 GG:

"Mit "Kredit" ist in Artikel 115 GG allein der Geldkredit gemeint, das heißt Geldmittel verbunden mit der Verpflichtung zur Rückgabe."

Maunz in Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Randnummer 10 zu Artikel 115 GG:

"Eine Einschränkung enthält Artikel 115 GG insofern, als nur der Geldkredit gemeint ist. Dies ergibt sich schon aus der Entstehungsgeschichte der jetzigen Fassung der Vorschrift."

Nach dem Zitierten könne davon ausgegangen werden - so betont St Wegener -, daß die Veräußerung von Landesliegenschaften an die Investitionsbank und die anschließende Vermietung an das Land kein Kreditgeschäft im Sinne der Landesverfassung darstellten. Es handle sich haushaltsrechtlich um eine Grundstücksveräußerung, ohne daß der aus der Veräußerung erzielte Erlös als Kredit im Sinne des Artikels 53 LV einzustufen sei. Von Dritten auf eigene Rechnung aufgenommene Kredite erfüllten diese Kriterien nicht und dürften deshalb auch nicht den Landesschulden zugerechnet werden.

Bei den zukünftigen Leistungen des Landes an die Investitionsbank oder die Anstalt des öffentlichen Rechts handele es sich sowohl zivilrechtlich als auch haushaltsrechtlich um Mietzahlungen. Mieten seien aber Verwaltungsschulden, die von Artikel 53 LV nicht erfaßt würden.

Die Investitionsbank werde vollwertiges Eigentum erhalten. Dafür spreche zum einen, daß die Rückübertragung nur zum Verkehrswert erfolge, zum anderen sei bedeutsam, daß das Land die marktübliche und nicht die Kostenmiete entrichteten werde. Wenn es sich bei der Investitionsbank um Treuhandvermögen handelte, könnte es der Haftungsgrundlage nicht zugeführt werden. Die Bundesaufsicht teile diese Haltung der Landesregierung im vollen Umfang und habe bestätigt, daß es sich um vollwertiges Eigentum handele, das übertragen werde. Die Befugnisse des Liegenschaftsausschusses, die die Rechte des Landtages garantierten, stellten insoweit die Verfestigung der Mieterinteressen dar.

In seiner Stellungnahme vom 1. September vertrete der Landesrechnungshof einen relativ gemäßigten Standpunkt. Während er in dieser Stellungnahme nur noch von "Bedenken" spreche, habe er sich in der ersten Stellungnahme am 14. Juli dahin geäußert, daß "ein solcher Umgehungstatbestand ... eine Verletzung der Verfassung, speziell der durch die Verfassung festgesetzten Kreditobergrenze", darstelle. Diese Bedenken des Landesrechnungshofs könnten im besten Fall **j u r i s t i s c h** - nicht verfassungspolitisch - auf einen Tatbestand bezogen werden, der sich fiduziarisches Rechtsgeschäft nenne. Danach bediente sich das Land der Investitionsbank zur Kreditaufnahme; dann aber müßte es einen entsprechenden Geschäftsbesorgungsvertrag oder eine Bevollmächtigung oder ähnliches geben, was bei der Gesamtanlage des Geschäfts jedoch nicht der Fall sei. Auch dies werde von der Bankenaufsicht entsprechend gewertet und führe im Ergebnis dazu, daß bei der Investitionsbank kein eigenständiges Vermögen entstehe, das als Haftungsgrundlage herangezogen werden könne.

Auch in diesem Punkt also irre der Landesrechnungshof. Dies werde auch dadurch belegt, daß sowohl bei der Übertragung auf die Investitionsbank als auch bei der Rückübertragung die Verkehrswerte zugrunde gelegt werden.

Wenn jemand gegen die vorgesehene Operation verfassungsrechtliche Bedenken habe und eine Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht einzureichen beabsichtige, müßte in dem Antrag ganz konkret und klar die verletzte Norm und der verletzende Tatbestand aufgeführt sein. Dies bedeutete, daß man § 17 Abs. 6 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 1998 - Drucksache 14/942, Anlage 2 - als nicht vereinbar mit Artikel 53 LV halte, weil man die von der Verfassung gezogene Obergrenze um 90 Millionen DM überschritte, wenn man den Betrag von 250 Millionen DM als Kreditaufnahme absetzte. Dies sei jedoch nicht der Fall.

VP Dr. Schmidt-Bens stellt in seiner Replik einleitend dar, der Landesrechnungshof habe nichts dagegen, daß das Land entbehrliche Gebäude und Grundstücke veräußere und in ein Sondervermögen einbringe, und er akzeptiere es, daß das Land das Liegenschafts- und das Gebäudemanagement in einer Anstalt des öffentlichen Rechts konzentrieren wolle. Die Kritik des Landesrechnungshofs an der Operation richte sich ausschließlich dagegen, daß der Erlös aus der Veräußerung der Gebäude und Grundstücke nicht zur Verminderung der Schulden, sondern zum Ausgleich des Haushalts verwandt werde. Dieser Sachverhalt sei der Anknüpfungspunkt insbesondere für die verfassungsrechtlichen Bedenken, die der Landesrechnungshof zusammen mit Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in seinem Gutachten vom 1. September zusammengefaßt habe. Dieses Gutachten - Umdruck 14/1060 - trägt VP Dr. Schmidt-Bens im einzelnen vor.

Abg. Stritzl erinnert zunächst daran, daß der Landesrechnungshof in seiner Wirtschaftlichkeitsbetrachtung darauf hingewiesen habe, daß alle mit der ins Auge gefaßten Operation angepeilten Effizienzeffekte auch ohne Eigentumsübertragung erreicht werden könnten, und nimmt weiter Bezug auf die Vorlage der Staatskanzlei zur Organisationsuntersuchung der Landesbauverwaltung vom Dezember 1993, Umdruck 14/1068, und zur Einführung eines zentralen Gebäudemanagements vom Januar 1996, Umdruck 14/1069, aus denen sich ergebe, daß Kostenspareffekte in Höhe einer zweistelligen Prozentzahl erzielt werden könnten. Er gibt seiner Verärgerung darüber Ausdruck, daß die beiden Vorlagen offensichtlich deshalb erst am heutigen Tage dem Finanzausschuß in Form einer Tischvorlage zur Verfügung gestellt worden seien, weil sie die Argumentation des Landesrechnungshofs inhaltlich voll abdeckten. Weiter möchte er wissen, welches die zusätzlichen Effizienzgesichtspunkte in bezug auf den Einspareffekt durch das zentrale

Gebäudemanagement seien - mit Ausnahme der Liquiditätsschöpfung zum Stopfen von Haushaltslöchern -, die nur durch eine Übertragung des Eigentums erzielt werden könnten.

M Möller antwortet zunächst auf eine Frage des Abg. Lehnert, daß für den Verkauf von 49 % LEG-Anteilen an der Flughafen Hamburg GmbH im Haushalt 1997 250 Millionen DM veranschlagt seien. Mit dem Nachtragshaushalt 1997 sei diese Operation auf 1998 verschoben worden, um auf dem Wege über eine Änderung der Eigentümerstruktur bei der SHL einen höheren Verkaufspreis erzielen zu können.

M Möller zitiert aus dem Schreiben des Landesrechnungshofs vom 1. September - Nr. 1.3, Seite 3 -, wonach "auch im Haushaltsjahr 1999 ... wegen der ... vorgesehenen hohen globalen Minderausgaben ... die Kreditobergrenze voraussichtlich nicht eingehalten werden" könne, und bezeichnet diese Aussage als "happig". Bislang - so betont er - habe die Landesregierung die globalen Minderausgaben noch immer erwirtschaftet, auch wenn man selbstverständlich darüber streiten könne, ob die Ansätze zu hoch seien.

M Möller geht weiter auf die Aussage des Landesrechnungshofs ein - Nr. 2, Seite 7 -, wonach "diese bebauten Grundstücke ein zweites Mal zukunftsbelastend in Anspruch genommen" würden, nachdem "für die Anschaffung und Bebauung der Liegenschaften ... das Land bereits einmal (zukunftsbelastend) Kredite aufgenommen" habe. Dieser Vorwurf - so stellt M Möller heraus - sei absurd:

1. Bekanntlich stehe einem Immobilienbestand von 4 Milliarden DM ein Schuldenstand von 28 Milliarden DM gegenüber.
2. Mit der Neuverschuldung sei eigentlich erst im Jahre 1970 begonnen worden, und seitdem hätten sich 27,6 Milliarden DM angehäuft. In derselben Zeit seien für Investitionen 41,8 Milliarden DM ausgegeben worden. Daraus ergebe sich zwangsläufig, daß gleichzeitig auch Schulden getilgt worden seien.

Von den 21 Liegenschaften und Gebäuden der "Fallkontrollstudie Itzehoe" stammten 14 aus der Zeit vor 1970.

In zwei Punkten stimme die Landesregierung dem Landesrechnungshof zu.

1. Die Umstrukturierungskosten in Höhe von 35 Millionen DM, die die Landesregierung als Startkosten angesehen habe, bezögen sich auf 5 % Baunebenkosten auf der Basis von 700 Millionen DM. Da es sich jedoch um ein Bruttogeschäft handele, fielen die Nebenkosten auf den gesamten Betrag von 1 Milliarde DM an; die Landesregierung werde die Zahlen entsprechend korrigieren.

2. Nicht zuletzt aufgrund einer Einlassung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen teile die Landesregierung teilweise die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß in der Frage der Liquidität bei der Investitionsbank Zinsen anfielen.

Weiter stellt M Möller der Aussage der Landesregierung, wonach die Nettokreditaufnahme reduziert werde, die Forderung des Landesrechnungshofs gegenüber, die Kredite zurückzuführen, und bezeichnet es als "blauäugig", schon im Vorfeld der Diskussion davon auszugehen, daß die Nettoneuverschuldung auf Null zurückgeführt und darüber hinaus auch noch Kredite getilgt werden könnten. Die ins Auge gefaßte Operation sehe erstmalig vor, Abschreibungen zu tätigen und daraus sogar die Tilgung zu finanzieren mit der Konsequenz, daß die Liegenschaften nach 30 Jahren entschuldet seien. Alles das sei in die Wirtschaftlichkeitsberechnung eingerechnet.

M Möller gibt seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß der Landesrechnungshof die von der Landesregierung gefundene Organisationsform einschließlich des Know-how-Transfers der LEG als "vernünftig" bezeichnet habe. Eine Organisationsuntersuchung der Landesbauverwaltung sei im Dezember 1993 abgeschlossen worden; darüber habe die Landesregierung sowohl im Landtag als auch im Finanzausschuß ausführlich Bericht erstattet: Reduzierung der Zahl der Bauämter und des Personals, Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung, Einführung von LALIDA und dergleichen. Die Neuorganisation sei zum 1. Januar 1995 eingeführt worden. Einer der Diskussionspunkte sei zum damaligen Zeitpunkt gewesen, daß in der zentralen Gebäudebewirtschaftung gewisse Potentiale lägen, und an den Empfehlungen in den Gutachten zur Einführung eines zentralen Gebäudemanagements vom Januar 1996, Umdruck 14/1069, "hangele" sich die Landesregierung entlang mit dem Ergebnis eines sogenannten integrierten Modells.

Nunmehr stelle sich die Frage, ob derselbe Effizienzvorteil eintrete, wenn man von der "geballten Operation" Abstand nehme und sich nur auf das Gebäudemanagement konzentriere. Für die Haltung der Landesregierung sprächen eine Reihe von Argumenten, die von den Gutachtern dargestellt worden seien:

1. Die Vereinbarung mit dem Vertragspartner und die klaren Vorgaben setze die Akteure einem "gewaltigen Druck" aus, den Effizienzgewinn in zweistelliger Höhe möglichst zu überschreiten. Nach seiner langjährigen Erfahrung als Finanzminister sei es ein großer Unterschied, ob man mit kalkulatorischen Mieten oder mit echten Mieten, die in den Haushalt eingestellt würden, rechnen müsse.
2. Die Landesregierung sei davon überzeugt, in der Kombination - Eigentumsübertragung und zentrales Gebäudemanagement - eine höhere Wirtschaftlichkeit zu erzielen.

3. Nach seinen Erfahrungen als Finanzminister glaube er nicht, mit dem Bauunterhaltungstitel mit seinen jährlichen Schwankungen den Rückstau auch wirklich in demselben Tempo abbauen zu können.
4. Wenn schließlich ein Liquiditätszufluß erzielt und die Nettoneuverschuldung in den nächsten Jahren reduziert werden könne, sei allein dies schon angesichts der hohen Schulden des Landes ein Wert für sich.

St Dr. Lohmann verneint die Frage des Abg. Lehnert, ob die von der Landesregierung angenommenen Effekte auch ohne Eigentumsübertragung und ohne die Zahlung echter Marktmieten erreichbar seien. Er betont im Anschluß an die Ausführungen von M Möller, daß der Druck der Unvermeidbarkeit sowohl für die Einführung als auch für den Erhalt eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des angestrebten Zieles darstelle. Nicht zulässig sei das Vorgehen von Abg. Lehnert, in die kalkulierten Einsparpotentiale die Personalkosten einzubeziehen, da es sich dabei nicht um Einsparungen, sondern um Umschichtungen handele, die über die Miete und Mietnebenkosten abgewickelt würden.

Abg. Lehnert greift auf die Ausführungen von M Möller zurück, der im Zusammenhang mit dem geplanten Abbau von 230 Stellen im Bereich der Landesbauverwaltung bis zum Jahr 2004 von einem "Motivationsschub" gesprochen habe, und stellt heraus, daß der Personalabbau doch auch unabhängig vom Immobiliengeschäft vorgenommen werden könnte, wodurch sich Einsparungen bei den Personalkosten über ein zentrales Gebäudemanagement in der Größenordnung von 30 Millionen DM ergäben.

Ein zweiter Punkt - so fährt Abg. Lehnert fort - sei die von der Landesregierung angenommene Einsparung von 10 % bei der Nettokaltmiete durch Flächenreduzierung, die ebenfalls in keinem Zusammenhang mit dem Immobiliengeschäft stehe. Ihm dränge sich der Eindruck auf, daß die Landesregierung ihre Rechnung ausschließlich mit dem Ziel aufmache, mit dem kalkulierten Betrag von 250 Millionen DM die von Artikel 53 LV vorgegebene Kreditobergrenze auch wirklich einhalten zu können.

St Dr. Lohmann hält dagegen, daß eine Flächenreduzierung um 10 % weder in diesem Umfang noch in dem in Aussicht genommenen Tempo ohne Eigentumsübertragung erreichbar sei. Nur auf diese Weise fielen bei den Ressorts die echten und nicht mehr beeinflussbaren Kosten an mit der Folge, daß sie dadurch gezwungen würden, die erforderlichen Mittel jährlich neu einzuwerben.

In der Frage, ob die Bauverwaltung ihre Funktion so schnell und in dem erforderlichen Umfang auch ohne Eigentumsübertragung erhalte, sei er - so betont St Dr. Lohmann - skeptisch. Auf Nachfrage von Abg. Stritzl erklärte St Dr. Lohmann, daß ihm in internen Gesprächen von vielen etwas zugestanden worden sei, was in öffentlicher Diskussion nicht zugestanden werde. Hier spiele die "Unterschiedlichkeit von öffentlicher und privater Meinungsäußerung" eine Rolle.

Abg. Kubicki äußert, die von der Landesregierung behauptete Wirtschaftlichkeit des Projektes werde schlicht und ergreifend vorausgesetzt, aber niemand hinterfrage, ob die der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrundeliegenden Annahmen wirklich zuträfen und ob auch ordentlich gerechnet worden sei. Die Tatsache, daß ständig neue Papiere nachgereicht würden, sei für eine Transaktion dieser Größenordnung kein sonderlich solides und seriöses Vorgehen. So sehr er Verständnis dafür habe, daß die Koalitionsfraktionen vorab und umfassend unterrichtet worden seien, so sehr bitte er um Verständnis dafür, daß er mindestens dasselbe Informationsbedürfnis habe. Ihm bereiteten nämlich einige Punkte Probleme, wobei er die Frage, was für den Haushalt 1998 benötigt würde, zunächst ausklammere, da dies kein Kriterium für die Wirtschaftlichkeitsberechnung darstelle.

Zunächst stelle sich für ihn ein Demokratieproblem, das sich daraus ableite, daß die Landesregierung dem Parlament - wie auch schon in der Vergangenheit - eine mangelnde Sorgfalt hinsichtlich der Zukunftsplanung unterstelle. Dies finde sich in zwei Punkten wieder:

Erstens werde dargelegt, daß die Bauunterhaltung in der Vergangenheit durch den Haushaltsgesetzgeber nicht ordnungsgemäß gewährleistet worden sei. Er vermöge sich allerdings nicht daran zu erinnern, daß sich die Oppositionsfraktionen jemals gegenüber entsprechenden Plänen der Landesregierung ablehnend verhalten hätten. Der Vorwurf richte sich somit gegen die Landesregierung und gegen die sie tragenden Fraktionen.

Zweitens: Trotz der Installierung des Liegenschaftsausschusses, der aus Parlamentariern und Regierungsvertretern bestehen solle, müsse die letzte Entscheidungsfreiheit über die Veräußerung von Liegenschaften zum Marktwert bei der Investitionsbank, bei dem Eigentümer, verbleiben, weil anderenfalls ihre Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht aufgingen. Dies sei auch vernünftig; denn es könne nicht der Investitionsbank die Garantie für bestimmte Dinge auferlegt werden, ihr gleichzeitig aber verwehrt werden, diese Garantie über das Gebäudemanagement in Form von Veräußerungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen einhalten zu können. Dies sei somit ein reales Demokratieproblem, weil das Gremium künftig immer vor der Frage stehen werde, ob die Rentabilität durchbrochen werden solle. Da sich

dieses Gremium jedoch stets gegen eine Durchbrechung der Rentabilität entscheiden werde, gebe es für dieses Gremium im Ergebnis keine Entscheidungsmöglichkeit.

Weiter sei die Garantieübernahmeerklärung zu nennen. Diese Erklärung sei nichts oder nur soviel wert wie die Landesregierung selbst, weil im Zweifel die Landesregierung für diese Garantieübernahmeerklärung der Investitionsbank haften müsse. Wenn die Investitionsbank diese Erklärung nicht einzulösen vermöge, verwende sie zunächst die erwirtschafteten Gewinne. Dies bedeute, daß diese Gewinne einer weiteren Bezugnahme durch das Finanzministerium entzogen seien. Wenn die Gewinne nicht ausreichten - was durchaus der Fall sein könne, wenn die Marktpreise für Büroräume einmal dramatisch "in den Keller" gingen -, hafte das Land als Ausfallbürge für die Verluste der Investitionsbank. Somit stelle sich die Garantieübernahmeerklärung als Selbstgarantie dar, "nicht mehr und nicht weniger". Dieses Argument könne also bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung keine Rolle spielen.

Nach wie vor leuchte ihm nicht ein - so fährt Abg. Kubicki fort -, daß es für die Erzielung der Wirtschaftlichkeitspotentiale nach dem "Gutachten" der KPMG durch Flächenreduzierung und durch zentrale Bewirtschaftung einer Übertragung der Liegenschaften auf die Investitionsbank bedürfe. Begründet werde dies damit, daß der Eigentümer Investitionsbank mehr als der Eigentümer Land entsprechenden Druck ausüben könne, damit das zentrale Gebäudemanagement die Einsparpotentiale auch wirklich erwirtschaftete. Es erscheine ihm wenig logisch, daß der Druck der Investitionsbank stärker sein solle als der Druck des Landes - der Landesregierung oder des Haushaltsgesetzgebers. Dem Haushaltsgesetzgeber stelle sich nicht die Notwendigkeit, vertragliche Regelungen mit irgendwelchen Behörden zu treffen, da er im Zweifel selbst entscheiden könne. Daß das Wirtschaftlichkeitspotential auch anders als durch Flächenreduzierung zu erwirtschaften sei, belege doch das "Gutachten" der KPMG. Die Annahme nämlich, daß eine Flächenreduzierung zu einer Kostenersparnis von 10 % führe, sei leicht mit einem Taschenrechner zu belegen. Mehr habe das "Gutachten" nicht geleistet: Es sei etwas unterstellt worden, und im Ergebnis erweise sich, daß diese Annahme auf die Kostenart durchschlage.

Zu der Wirtschaftlichkeitsberechnung gehöre - so betont Abg. Kubicki - eine Rentabilitätsberechnung. Er unterstelle einfach, daß das Einsparpotential Flächenreduzierung und die zentrale Bewirtschaftung auch durch ein zentrales Management nur bei der LEG oder nur bei der Investitionsbank oder wo auch immer - jedenfalls außerhalb der jetzigen Landesbehörden - erwirtschaftet werden könne. Dann aber müßten bei der Übertragung der Liegenschaften Opportunitätskostenrechnungen angestellt werden, um die Rentabilität zu

erfragen. So müsse zum Beispiel gefragt werden, wie das Eigenkapital verzinst werde, das bei der Investitionsbank hinterlegt werde.

Einem Einwand von M Möller hält Abg. Kubicki entgegen, daß bei der Rückübertragung nichts passiere; es handele sich lediglich um den Vorgang "linke Tasche, rechte Tasche", weil der Kaufpreis bezahlt werden müsse, und bei der Rückübertragung zu Verkehrswerten fielen die Rückübertragungskosten erneut an. Da das Land selbst bezahlen müsse, realisiere es überhaupt keinen Buchgewinn, überhaupt keine stillen Reserven; die gebe es nur bei einer Veräußerung an Dritte.

Die Frage müsse vielmehr lauten, was passiere, wenn das der Investitionsbank zur Verfügung gestellte Eigenkapital anders angelegt würde und welche Erträge daraus bei einer Laufzeit von 15 Jahren erzielt werden könnten. Er traue sich zu, dem Finanzministerium zu dokumentieren, daß sich bei dieser Rechnung der Betrag von 20 Millionen DM als Eigenkapital über eine Laufzeit von 15 Jahren mehr als verdoppele. Es sei deshalb nicht zulässig, von vornherein zu sagen, daß das, was die Landesregierung vorhabe, wirtschaftlicher sei als jede andere Verwendung.

Die Frage, was bei der Veräußerung von Liegenschaften geschehe, stelle sich für die Investitionsbank als Eigentümerin in derselben Weise wie für das Land als Eigentümer. Wenn die Liegenschaften entbehrlich seien, würden bei der Veräußerung an Dritte - nicht die Investitionsbank - die gleichen stillen Reserven erzielt, wie wenn dies die Investitionsbank täte. Er, Abg. Kubicki, traue dem Finanzminister zu, bei der Veräußerung bessere Ergebnisse zu erzielen, als dies die Investitionsbank leisten könne. Er vermöge sich durchaus vorzustellen, daß beispielsweise andere Dritte bei den Beträgen, die in Rede stünden, Interesse hätten, das zu einem Preis zu erwerben, der über dem Preis liege, den die Investitionsbank gegenwärtig zu zahlen bereit sei.

Er sei - so betont Abg. Kubicki - ein überzeugter Anhänger der Privatisierung, und er freue sich, daß die Sozialdemokraten dieses Landes ebenfalls "auf diesen Trip" gekommen seien, daß Privatisierungen im Ergebnis für das Allgemeinwohl wirtschaftlicher und effizienter und damit besser seien. Wenn diese Erkenntnis schon vor fünf oder acht Jahren vorhanden gewesen wären, wäre dem Land möglicherweise eine ganze Reihe von Kosten erspart geblieben, die es mittlerweile zwangsläufig habe aufwenden müssen.

Anzusprechen sei in diesem Zusammenhang schließlich noch das sogenannte Marktmietsmodell. Es werde doch im Ergebnis nichts anderes gemacht, als sogenannte

Vergleichsmieten zu erheben; denn bei Marktmieten müsse zunächst einmal gefragt werden, ob es einen Käufer für diese Liegenschaft gebe oder was ein Dritter zu zahlen bereit sei, wenn er sich in diese Liegenschaft einmietete. Die Folge wäre zunächst eine Marktbefragung, und dann würde man die tatsächliche Marktmiete erheben können. Weil alles andere zu teuer und zeitlich zu aufwendig wäre, ziehe die Landesregierung wahrscheinlich Vergleichsmieten heran und schließe Verträge über mindestens zehn Jahre. In diesem Fall aber leuchte es nicht ein, warum die nicht im Rahmen der Budgetierung den einzelnen Behörden aufgebürdet werden könnten. Das Argument, die Investitionsbank müsse Eigentümer sein, steche nicht; denn der Druck auf die Ressorts, Bemühungen zur Reduzierung dieses Postens zu unternehmen, wäre gleichgroß.

Dabei stelle sich aber die Frage, was bei Schwankungen des Marktes mit dem von der Landesregierung entwickelten Modell geschehe. Sicherlich vermöge die Investitionsbank in Nachverhandlungen die Mieten für Büroräume zu senken, aber die Mieten könnten nicht ad infinitum gesenkt werden, weil die Investitionsbank eine bestimmte Finanzierung tragen müsse. Wenn sich zwei oder drei Behörden dafür entschieden, bei privaten Dritten anzumieten, die wesentlich preisgünstiger seien als die von der Investitionsbank unterhaltene Liegenschaft, seien bei einem riesigen Büroflächenbestand in einer Stadt wie Kiel die Büroräume nicht mehr zu vermieten. Auch dieses Risiko trage wiederum das Land, und auch diese Überlegungen stelle die KPMG in ihrem "Gutachten" nicht an, weil sie von den Annahmen des Auftraggebers ausgehe und auch ausgehen müsse. Wenn man sich darauf verständigen könne - so schließt Abg. Kubicki -, daß die Transaktion in jedem Fall durchgeführt werden müsse - gleichgültig, ob wirtschaftlich oder nicht -, weil Haushaltslöcher gestopft werden müßten, könnte sich das Land erhebliche Gutachtenkosten ersparen, "um verzweifelt eine Wirtschaftlichkeit nachzuweisen, die bisher nicht belegt ist".

Abg. Gröpel äußert, daß der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme vom 1. September glücklicherweise nicht mehr in Frage stelle, daß dem Fiskus mehr Spielraum zugestanden werden solle. Allerdings vertrete die SPD-Fraktion bezüglich der Nutzung dieses Spielraums eine andere Auffassung zum Beispiel in der Frage der vom Landesrechnungshof angebotenen Alternative, nämlich dem Verkauf der WOBAU. Ein derartiges Vorgehen komme für die SPD-Fraktion - worauf M Möller einleitend bereits hingewiesen habe - aus sozialpolitischen Gründen und wegen der Auswirkungen auf die LEG nicht in Frage. Nach Auffassung der SPD-Fraktion sei die Übertragung der Landesliegenschaften auf die Investitionsbank zusammen mit der damit verbundenen Effizienzsteigerung der richtige Weg.

Die SPD-Fraktion habe den Werterhalt der landeseigenen Immobilien im Auge. Man könne sicherlich lange darüber streiten, warum in den vergangenen Jahren - in den Kommunen wie

beim Land - nicht genügend Mittel für die Bauunterhaltung bereitgestellt worden seien. Dieses Faktum habe man allerdings zu akzeptieren und müsse in diesem Zusammenhang sehen, daß die Übertragung der Liegenschaften auf die Investitionsbank eine Wertsteigerung bedeute und nicht etwa zu einem weiteren Wertverlust führe.

Im übrigen sei die Stellungnahme des Landesrechnungshofs zur Frage der Wirtschaftlichkeit in sich nicht schlüssig, wenn der Landesrechnungshof einerseits bei der Übertragung der Immobilien auf die Investitionsbank einen Nachteil unterstelle, andererseits aber einen Ausgleich durch die geplanten Bewirtschaftungsmaßnahmen zwar anzweifele, aber immerhin nicht ausschließe. Vor diesem Hintergrund sei die Aussage, daß mit der geplanten Maßnahme zukünftige Generationen unnötig belastet würden, nicht nachvollziehbar.

Der Vorsitzende wirft ein, daß ihm aus seiner kommunalpolitischen Tätigkeit ein nicht unerheblicher Rückstand in der Bauunterhaltung bekannt sei, der nicht politischen Mehrheiten zuzuschreiben sei, sondern sich als grundlegendes Problem darstelle. Erschreckend sei, zur Kenntnis nehmen zu müssen, daß bei einem der für die Modellrechnung ausgewählten Gebäude im Kreis Itzehoe ein Instandhaltungsstau in der Größenordnung von 9 Millionen DM zu verzeichnen sei. Dies belege, daß Parlamentarier - welcher Couleur auch immer - dieses Problem nicht mit der nötigen Sorgfalt angegangen seien. Aus seiner Sicht sollte man dankbar sein, daß mit dem vorgelegten Modell ein Weg gefunden werde, den Stau abzubauen, und in diesem Zusammenhang müsse auch gesehen werden, daß dieser Abbau einen Beschäftigungseffekt für das Handwerk vor Ort zur Folge habe.

M Möller nimmt zur Frage der Steuerbefreiung der Investitionsbank dahin Stellung, daß eine Antwort des Bundesfinanzministers innerhalb der üblicherweise eingeräumten Rückäußerungsfrist nicht eingegangen sei, woraus sich die Zustimmung des Bundesfinanzministers ableiten lasse.

M Möller geht weiter auf die Ausführungen von Abg. Kubicki zum Thema "Demokratie" ein und erklärt, er sei der letzte, der keine Verantwortung dafür übernehme, daß der Bauunterhaltungsstau nicht abgebaut worden sei. Ihm seien die einschlägigen Bemerkungen des Landesrechnungshofs durchaus bekannt, und er wisse auch, was die Bauabteilung jeweils für erforderlich gehalten habe. Dessenungeachtet habe er in der Gesamtabwägung bei der Aufstellung der Haushalte entsprechende Vorschläge gemacht, und der Haushaltsgesetzgeber habe sie mitgetragen. Allerdings vermöge er sich auch nicht daran zu erinnern, daß die Oppositionsfractionen Änderungsanträge zu den Haushalten in dieser Hinsicht gestellt hätten.

Was die Rechte des Parlaments angehe - so fährt M Möller fort -, so stelle sich diese Frage bei Budgetierung mindestens in gleichem Maße. Daher habe er sich auch bemüht, die Rechte des Parlaments im Regelwerk so weit wie möglich - auch durch eine Änderung der Landeshaushaltsordnung - zu erhalten. Der Vorwurf, die Landesregierung wolle die Rechte des Parlaments aushöhlen, gehe somit ins Leere.

Was die Mieten betreffe, so gebe es einerseits quasi eine Kostenmiete, die der Anstalt von der Investitionsbank in Rechnung gestellt werde, und andererseits eine Marktmiete, die im einzelnen abgerechnet werde; er empfehle, den Geschäftsführer der WOBAU, Herrn Münchow, zu dieser Thematik zu hören.

M Möller wendet sich der Frage der Wirtschaftlichkeit zu und stellt heraus, daß die Wirtschaftlichkeit der Operation gegeben sein müsse. Die Landesregierung stehe allerdings auf dem Standpunkt, daß die Wirtschaftlichkeit nur in der vorgesehenen Kombination - Liegenschaftsübertragung und zentrales Gebäudemanagement - sicherer und größer sei. Die anderen von ihm in diesem Zusammenhang genannten Gesichtspunkte - Bauverwaltung, Tilgung, Liquiditätszuschuß - seien angenehme Mitnahmeeffekte, allerdings sekundärer Natur.

Was den Vorschlag betreffe, das Eigenkapital anders anzulegen, so sei darauf hinzuweisen, daß es sich dabei um ein ganz besonderes Eigenkapital handele, da es eine Sacheinlage sei.

Die Auswirkungen auf die Kostenmiete, die die Investitionsbank der Anstalt in Rechnung stelle, sowie indirekt auf die Marktmiete werde Herr Münchow in seinem Vortrag sicherlich darstellen. So falsch könne die Haltung der Landesregierung doch nicht sein, da jeder, der auf dem Immobilienmarkt tätig sei - ob Häuslebauer oder Investor -, "immer mit einem gerüttelt Maß an Eigenkapital ins Geschäft geht".

M Möller greift weiter eine Bemerkung von Abg. Kubicki auf, und teilt mit, daß dem Land das Angebot einer Privatbank vorliege. Dieses Angebot sei allerdings in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht hinreichend geprüft worden. Er sei aber bereit, dieses Angebot gründlich auszuwerten und dem Ausschuß über das Ergebnis in der nächsten Sitzung zu berichten.

M Möller gibt abschließend nochmals seiner Überzeugung Ausdruck, daß die der Operation zugrundeliegenden Annahmen realistisch seien und daß damit die Wirtschaftlichkeit insgesamt gegeben sei. Wie realistisch die Einschätzung sei, lasse sich daran ablesen, daß die Landesregierung die Annahme des Gutachters, der bei der Flächeneinsparung viel höhere

Potentiale gesehen habe, nicht akzeptiert habe. Zwischen Investitionsbank und LEG auf der einen Seite und Landesregierung auf der anderen Seite gebe es in dieser Hinsicht durchaus Meinungsverschiedenheiten.

Abg. Kubicki hält es nicht für zulässig, die Abgeordneten für das von der Landesregierung ins Auge gefaßte Modell in Anspruch zu nehmen. Fest stehe für ihn, daß alles das, was M Möller vortrage und was er im übrigen sehr geschickt miteinander vermische, mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nichts zu tun habe. Ein zentrales Gebäudemanagement oder ein zentraler Einkauf sei von der Frage, an wen das Eigentum übertragen werde, völlig zu trennen. Denkbar wäre ja auch, die bebauten Liegenschaften einer landeseigenen Gesellschaft, einer GmbH, zu übertragen, deren Anteile das Land halte, beispielsweise mit dem Effekt, die sich durch die Tilgung ergebenden stillen Reserven durch Veräußerung der GmbH-Anteile in der Größenordnung von 49,9 % realisieren zu können. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung - so betont Abg. Kubicki - müßten derartige Effekte auch anderer Modelle einbezogen werden, und dies sei bisher nicht geschehen. M Möller sollte seine Bemühungen aufgeben, alles für wirtschaftlich zu erklären, sondern die Maßnahme als sinnvoll qualifizieren, weil das Land durch Einflußnahme auf die Investitionsbank Verfügungsmacht über die Liegenschaften erhalte. Das Wirtschaftlichkeitsmoment bei der Übertragung von Liegenschaften - so schließt Abg. Kubicki - sei durch nichts belegt außer durch Behauptungen.

Der Geschäftsführer der WOBAU, Herr Münchow, führt einleitend aus, daß die von der Landesregierung geplante Maßnahme - rein wirtschaftlich gesehen - "ihresgleichen sucht". Geredet werde bisher über den Abbau von Bauunterhaltungsstaus und ähnliches, wie es wohnungswirtschaftlich zu nennen sei, aber man müsse sich darüber im klaren sein, daß es eine völlige Umkehr des Bewirtschaftungssystems darstelle. Die geplante Maßnahme habe nicht etwas mit Haushaltsknappheit zu tun, sondern sei ein Ergebnis der Kameralistik. Betrachtet werde alles nahezu facettenhaft, nicht aber in seiner Gesamtheit. Ob zum Beispiel die Modernisierung eines Gebäudes wirtschaftlich sei oder nicht, sei eine rein kaufmännische und keine technische Frage. Nach seiner Überzeugung sei von vornherein eine Wirtschaftlichkeit gegeben, wenn man das in diese Form überführe. Wenn die Investitionsbank als Vermögen des Landes angesehen werde, schlüpfe das Land in die Rolle eines Investors. Wenn hinter der Immobilienverwaltung ein Eigentümer stehe, der wirtschaftlich denke, werde er seinem Verwalter schon sagen, wie sinnvoll vorzugehen sei. Wenn aber kein wirtschaftlich Denkender, sondern ein kameralistisch Denkender dahinterstehe, blieben die bisherigen Probleme bestehen: Der Verwalter werde sich in dem Bemühen, dieses Problem zu lösen, mit der Kameralistik herumschlagen.

Was die Mieten betreffe - so fährt Herr Münchow fort -, so wundere es ihn, daß es immer wieder Investoren gebe. In der Wohnungswirtschaft habe es über Jahrzehnte ruhige Situationen gegeben, es habe Einbrüche gegeben - ein Unternehmen sei darüber "gepurzelt", weil es keine Reserven gebildet habe, die es eigentlich hätte bilden müssen -, aber es habe sich dann doch wieder verändert. Die vorgesehene Bewirtschaftung berge sowohl Chancen als auch Risiken. Er sei sich dieses Risikos voll bewußt. In der augenblicklichen Marktsituation seien die Segmente völlig unterschiedlich. Wenn kleinere Einheiten benötigt würden, die im Moment am Markt nicht vorhanden seien, müsse mehr gezahlt werden, und bei Liegenschaften zum Beispiel mit Blick auf den Hafen sei immer noch ein großes Affektionsinteresse zu verzeichnen. Man müsse also insgesamt von einer sehr differenzierten Betrachtung ausgehen, und zum Teil werde man dies durch Vergleichsmieten oder durch Gutachten erhärten können. Andererseits sei eine gewisse Konstanz gegeben, da Verträge nicht nur für ein Jahr geschlossen werden.

In diesem Zusammenhang sei auf die eingeplante Automatik hinzuweisen. Es sei immer wieder gefragt worden, wie sichergestellt werde, daß sich eine Reduktion der Fläche in Ersparnis von Mietkosten umsetze. Die Antwort laute, daß beabsichtigt sei, in die Rahmenmietverträge hineinzuschreiben, daß ein Initiativrecht sowohl für die Vermieter- als auch für die Mieterseite bestehe. Damit erhalte der Gesamtbestand eine Flexibilität und eine Wirtschaftlichkeit, über die man sich mit der im Augenblick vorherrschenden statischen Betrachtung überhaupt keine Vorstellung machen könne. In der Wirtschaft sei es nicht unüblich, die Systeme mit der Methode des Outsourcens auf Gesellschaften zu fahren, an denen das einzelne Unternehmen beteiligt sei, um einen gewissen Einfluß zu behalten. Damit werde die erhöhte Wirtschaftlichkeit erreicht, die mit einem normalen Gebäudemanagement auf Verwaltungsbasis nicht zu erreichen sei. Von der "Verwaltungslinie", wie sie bisher gehandhabt worden sei, sei er als Kaufmann überhaupt nicht überzeugt. Hundertprozentig sei er demgegenüber davon überzeugt, daß eine Verwaltungsinstitution zu einer optimalen Bewirtschaftung genauso in der Lage sei wie eine kaufmännische Einrichtung. Daß die Anstalt im Augenblick keine kaufmännische Einrichtung sei, treffe zu.

Ein zweites Problem tue sich in diesem Zusammenhang mit den Mitarbeitern der Landesbauverwaltung auf. Ein Outsourcen auf irgendwelche Privatunternehmen komme nicht in Betracht, weil nicht nur Verträge, sondern auch Pensionsansprüche und dergleichen bestünden. Vor diesem Hintergrund sei die Anstalt eine gute Zwischenlösung, und wenn diese mit wirtschaftlichem Know-how und wirtschaftlicher Führung angereichert werde, müßten die Effekte in absehbarer Zeit erreichbar sein. Er sei sogar überzeugt, daß das, was hier garantiert werde, überschritten werde.

Abg. Heinold stellt heraus, daß aus der Sicht ihrer Fraktion die Veräußerung und die Bewirtschaftung zur Zeit verschiedene Dinge darstellten. Ziel der Veräußerung sei es, die Nettoneuverschuldung zu reduzieren, und Ziel der Fremdbewirtschaftung sei es, eine effizientere Bewirtschaftung zu erreichen. Eine Theorie besage nun, daß die Effizienz in der Fremdbewirtschaftung dadurch gesteigert werde, daß zunächst veräußert werde. Die Darstellungen der Investitionsbank hätten dies auch belegt und plausibel gemacht. Ihr sei keine Vorlage bekannt, die diese Theorie widerlegt hätte. Demgegenüber habe sie das Gutachten der KPMG nicht überzeugt; es sei eher schwach und an einigen Stellen auch schwierig und problematisch.

Abg. Heinold geht im folgenden auf das Schreiben des Landesrechnungshofs vom 1. September ein. Sie bittet, mit einigen Argumenten die Aussage zu belegen - Seite 2 -, daß sich die gegenüber der "ersten Stellungnahme vom 14. Juli 1997 geäußerten verfassungsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Bedenken gegen diese Planungen ... im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sogar noch verstärkt haben". Außerdem zeigt sie sich überrascht von der Aussage - Seite 2 -, daß der "nach Eigenkapitalbildung verbleibende Betrag [rd. 650 Millionen DM] ... zur Finanzierung der Landeshaushalte 1998 und 1999" regelrecht "verfrühstückt" werden solle, und fragt, warum der Landesrechnungshof nicht nur Kenntnis genommen habe, daß der Betrag auf drei Jahre aufgeteilt werde.

Abg. Heinold sieht einen Widerspruch zwischen der Eingangsäußerung von Vizepräsident Dr. Schmidt-Bens, wonach der Landesrechnungshof die Fremdbewirtschaftung für richtig halte, und der Aussage - Seite 8 -, daß "das Konzept der Landesregierung für ein modernes Gebäudemanagement ... insgesamt jedoch nicht wirtschaftlich" sei.

Sie gibt weiter ihrer Verwunderung darüber Ausdruck, daß der Landesrechnungshof zur Begründung für die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Landesverfassung argumentiere - Seite 5 -, daß der "Schuldendienst ... in Form von Mieten, Leasingraten u. ä. ... verfassungsrechtlich wie Kredite zu behandeln" sei, und wirft die Frage auf, ob dies eine Grundaussage darstelle oder ein für die Begründung lediglich "herbeigezogenes" Argument sei. Wenn dies eine Grundaussage sei, stelle sich die Frage, warum der Landesrechnungshof diesen Aspekt nicht schon erheblich früher in die Diskussion eingeführt habe. Angesichts der Tatsache, daß sich dieses Problem sowohl beim Land als auch bei den Kommunen bereits seit Jahren stelle, könne in diesem Zusammenhang nur von einer "Schlafmützigkeit des Landesrechnungshofs" gesprochen werden.

Weiter fragt Abg. Heinold, mit welcher Begründung der Landesrechnungshof die Flächenreduzierung um 10 % anzweifelt - Seite 10 -, wo doch das dem Konzept zugrunde liegende Gutachten sogar von einer wesentlich größeren Flächenreduzierung spreche.

Schließlich erkundigt sie sich nach Gründen, die den Landesrechnungshof veranlassen, "Verbesserungen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung von öffentlichen Liegenschaften" durch die Schaffung eines zentralen Gebäudemanagements in Frage zu stellen. Wenn der Landesrechnungshof nun schon alles anzweifelt, erhebe sich die Frage, ob er über entsprechende Zahlen verfüge, um seine Haltung auch konkret belegen zu können. Wenn aber der Landesrechnungshof über keinerlei derartige Zahlen verfüge, stelle sich die Frage, wie die von ihm eingeforderte Wirtschaftlichkeitsberechnung erbracht werden könne.

Abg. Heinold gibt weiter ihrer Verwunderung darüber Ausdruck, daß der Landesrechnungshof, der stets - und dies zu Recht - eine bessere Bewirtschaftung und die bauliche Instandhaltung angemahnt habe, diesen Aspekt nicht unter positiven Vorzeichen aufgegriffen habe.

Lange habe die Fraktion überlegt - so schließt Abg. Heinold -, ob mit dem zentralen Gebäudemanagement eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts betraut werden sollte. Nach vielen Gesprächen und Überlegungen sei sie zu dem Ergebnis gekommen, daß in die Verwaltungsstrukturreform die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrem Know-how im Interesse sinnvoller Arbeitsplätze eingebunden werden sollten.

Abg. Kähler äußert, die Stellungnahme des Landesrechnungshofs sei für sich in bezug auf die gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise der ins Auge gefaßten Lösung nur sehr schwer nachzuvollziehen. Es falle auf, daß der Landesrechnungshof sehr viel im Konjunktiv argumentiere, und konkrete Zahlen zum Beleg, warum der Landesrechnungshof der Operation nicht zustimmen könne, fehlten völlig. In der Stellungnahme des Landesrechnungshofs, der stets als Partner des Parlaments bezeichnet werde, fehle jede sachliche Auseinandersetzung mit den Vorschlägen der Landesregierung. Es wäre deshalb hilfreich, wenn der Landesrechnungshof die aufgelisteten Punkte mit Zahlen belegte und eine entsprechende Gegenüberstellung erarbeitete.

VP Dr. Schmidt-Bens geht auf die Ausführung von M Möller ein und erklärt die Bereitschaft des Landesrechnungshofs, den Vorschlag in bezug auf die LEG zu konkretisieren.

Was die globalen Minderausgaben angehe, so treffe zwar die Behauptung von M Möller zu, daß die globalen Minderausgaben im letzten Jahr im wesentlichen erwirtschaftet worden seien. Wenn allerdings im Rahmen der Finanzplanung von globalen Minderausgaben die Rede sei, so habe dies der Landesrechnungshof in seinen jährlichen Bemerkungen richtigerweise als Deckungslücken qualifiziert. Die Formulierung, daß die globalen Minderausgaben voraussichtlich nicht erbracht werden könnten, sei somit sicherlich nicht überzogen.

VP Dr. Schmidt-Bens spricht weiter das Thema "Schuldenberg" an und betont, der Landesrechnungshof habe auf der einen Seite auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Investitionen jeweils gegen die aufgewandten Kredite abzuwägen, oder auf der anderen Seite die Frage aufgeworfen, warum sich die Schulden in dieser Weise aufgetürmt hätten. Die Antwort laute, daß eben nicht getilgt, sondern umgeschuldet worden sei. Wenn man nur den überschaubaren Bereich eines Haushaltsjahres oder einer mittelfristigen Finanzplanung nehme, müsse man mindestens für diesen Bereich dafür sorgen, daß ein weiteres Umschulden von vornherein vermieden werde und daß nicht durch den Nichtabbau von Schulden ein weiteres Ungleichgewicht eintrete.

Was die übrigen Einwände angehe, so treffe es zu, daß für den der Investitionsbank überlassenen Teil des Erlöses keine Zinsen gezahlt werden müßten und daß dadurch wiederum die Mieten niedriger ausfallen. Dann aber könne nach Überzeugung des Landesrechnungshofs die gesamte Operation unterbleiben. Genau dies sei auch der Ansatz des Landesrechnungshofs: Die Veräußerung werde verfassungsrechtlich für bedenklich gehalten, und aus der Übertragung sei ein wirtschaftlicher Nutzen nicht zu ziehen, im Gegenteil, die Übertragung verursache Kosten. Diesen Kosten stünden bei einer Konzentration der Liegenschaftsverwaltung allerdings auch Rationalisierungseffekte gegenüber. Der Landesrechnungshof sehe sich jedoch zu einer Aussage über die Höhe der Rationalisierungseffekte nicht in der Lage. Auch der Gutachter habe - wie dies Abg. Kubicki treffend formuliert habe - seinen Überlegungen lediglich Annahmen zugrunde gelegt.

VP Dr. Schmidt-Bens wendet sich gegen den Vorwurf der Abg. Heinold, daß der Landesrechnungshof nicht logisch-stringent argumentiere. Zu der in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Frage, warum der Landesrechnungshof nicht zur Kenntnis nehme, daß die Erlöse bis zum Jahre 2000 für den Haushalt eingesetzt würden, sei zu sagen, daß sich der Sachverhalt immer wieder geändert habe. Hinzuweisen sei aber auch darauf, daß es sich um eine Planung handele; der Landesrechnungshof nehme deshalb die salvatorische Klausel für sich in Anspruch und verweise auf den in der Pressemitteilung der Landesregierung dargestellten Sachverhalt.

Was das Leasing betreffe, so habe der Landesrechnungshof prinzipiell keine Einwendungen gegen dieses Finanzierungsinstrument, aber im einzelnen müsse geprüft werden, ob es wirtschaftlicher sei. Neben vielen anderen Gesichtspunkten spiele dabei die Steuerersparnis eine Rolle. Der Landesrechnungshof habe sich immer dahin geäußert, daß die Leasingraten wie Kredite behandelt werden müßten, das heißt also, daß sie sich auf die von der Verfassung vorgegebene Kreditobergrenze auswirkten.

Den Aspekt der Flächenreduzierung um 10 % könne man aus Sicht des Landesrechnungshofs eher vernachlässigen. Die Bauverwaltung spreche von "höchstens" 10 %, der Gutachter von "mindestens" 10 %, und der Landesrechnungshof sage, daß "bestenfalls" 10 % zu erreichen seien. Die Begründung für seine Haltung finde der Landesrechnungshof in der Einengung bisher geltender Standards, der örtlichen Gebundenheit von Gebäuden und dergleichen.

Was die Äußerungen der Abg. Heinold zu den realistischen Mieten betreffe - so fährt VP Dr. Schmidt-Bens fort -, so habe er sich in diesem Punkt die Argumentation der Landesregierung zu eigen gemacht: "Dies ist Psychologie." Der Landesrechnungshof verspreche sich von den realistischen Mieten keinen größeren Druck als von den kalkulatorischen Mieten.

Zur Etablierung einer Anstalt des öffentlichen Rechts als zentrales Gebäudemanagement führt VP Dr. Schmidt-Bens an, daß sich der Landesrechnungshof über anfängliche Bedenken hinweggesetzt habe und diese Lösung akzeptiere. Damit würden sehr viele Probleme, die bei einer Vollprivatisierung entstünden, vermieden.

VP Dr. Schmidt-Bens schließt mit dem Bemerkten, es sei nicht Aufgabe des Landesrechnungshofs, die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Operation zu "beweisen". Es sei vielmehr seine Aufgabe, die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und eine Aussage darüber zu treffen, ob die Annahmen "belastbar" seien.

MDgt Pätschke zeigt sich dankbar dafür, daß die Fragen der Abg. Gröpel und Kähler die Möglichkeit böten aufzuzeigen, welche Funktion dem Landesrechnungshof zukomme. Keinesfalls sehe er es als seine Aufgabe an, gegenüber der vorgesehenen Operation andere Lösungen vorzuschlagen. In seinen Zuständigkeitsbereich falle vielmehr - damit knüpft er an die Aussagen von VP Dr. Schmidt-Bens an -, das, was die Landesregierung vorgelegt habe, durchzusehen und möglichst konkret darzustellen, was der Landesrechnungshof daraus abgeleitet habe, und auf dieser Basis den Abgeordneten eine Entscheidungshilfe zu geben.

Nach der Logik des Landesrechnungshofs in der Aussage zur Wirtschaftlichkeit bedürfe es nicht der Veräußerung der Liegenschaften. Alles, was an positiven Aspekten gegeben sei, sei mit der Anstalt des öffentlichen Rechts zu leisten; sie müsse aber - auch personell - so ausgestattet werden, daß sie handlungsfähig sei. Ergänzend dazu stelle sich die Frage, welche Argumente dafür sprechen, die Operation in der Kombination - Liegenschaftsübertragung und Gebäudemanagement - durchzuführen. Der Landesrechnungshof komme dabei zu dem Ergebnis, daß es sich dabei nicht um Argumente handle, die mit Geld "unterfüttert" werden könnten; es handle sich ausschließlich um psychologische Argumente. Diese psychologischen Argumente stünden den vom Landesrechnungshof vorgetragenen Argumenten gegenüber.

Der finanzielle "Erfolg" der Liegenschaftsveräußerung sei - so führt MDgt Pättschke fort - aus der Sicht des Landesrechnungshofs "äußerst negativ". Dies habe der Landesrechnungshof aufgelistet, ohne dabei "sonderlich originell" sein zu müssen; er habe sich lediglich der Zahlen des Gutachtens und der Landesregierung bedient.

MDgt Pättschke erläutert im folgenden ein während der Sitzung erstelltes Papier, aus der sich zu Lasten der von der Landesregierung ins Auge gefaßten Operation eine Differenz in der Größenordnung von rund 185 Millionen DM errechne (siehe Anlage zu Umdruck 14/1095).

Was die Flächenreduzierung in der Größenordnung von 10 % angehe, so stelle er den Erfahrungsschatz des Landesrechnungshofs den Untersuchungen des Gutachtens gegenüber. Der Landesrechnungshof nehme für sich in Anspruch, "ein bißchen besser Bescheid zu wissen", und werfe deshalb die Frage auf, wie beispielsweise eine Straßenmeisterei mit einem Polizeidienstgehöft in einer Weise verkoppelt werden könne, daß sich ein Synergieeffekt ergebe.

Der Vorsitzende regt an, die Diskussion in der Sitzung am 18. September 1997 fortzusetzen und dabei insbesondere den vom Landesrechnungshof in diesem Zusammenhang angesprochenen Bestand der WOBAU und die von MDgt Pättschke soeben dargestellte Wirtschaftlichkeitsberechnung zu vertiefen.

M Möller kritisiert die Argumentationsweise des Landesrechnungshofs und erklärt, er hätte es begrüßt, wenn der Landesrechnungshof im Gegenzug zu der von der Landesregierung in drei Gesprächsrunden dargelegten Transparenz ebenfalls das Gespräch mit der Landesregierung gesucht hätte. Dem Einwand von VP Dr. Schmidt-Bens, daß die von MDgt Pättschke dargestellte Gegenrechnung erst im Verlauf dieser Sitzung entstanden sei, hält M Möller entgegen, daß dies seine Skepsis nur noch verstärke. Die Landesregierung sei für jeden Dialog

offen, aber es gebe eben auch - worauf Herr Münchow hingewiesen habe - unterschiedliche philosophische Ansätze. Entweder werde die ganze "Denke" auf GuV und kaufmännisches Handeln umgestellt, oder man bleibe der Kameralistik verhaftet. Die Landesregierung habe ihren Überlegungen das kaufmännische Denken zugrunde gelegt, wozu kaufmännische Buchführung, Abschreibungen und Tilgungen gehörten. Ihn verblüffe, daß der Landesrechnungshof dem Aspekt der Tilgung entgegenhalte, daß eben aus diesem Grund alles teurer werde.

Abg. Stritzl stellt auf das Argument der psychologischen Betrachtung ab und bezeichnet die Reaktion von M Möller als "erhellend". Ihm werde langsam klar, warum das Gutachten zur Einführung eines zentralen Gebäudemanagements vom Januar 1996 dem Ausschuß erst am heutigen Tage zur Verfügung gestellt worden sei. In diesem Gutachten seien sämtliche Argumente von M Möller, warum sich das ganze Unternehmen rechne, enthalten, allerdings ohne Liegenschaftsübertragung. In der heutigen Sitzung habe die Landesregierung nicht deutlich machen können, warum die Liegenschaftsübertragung das von ihr behauptete große Plus bringe.

Auch der angebliche Gewinn von Flexibilität durch Wirtschaftlichkeit sei ein völlig psychologisch ausgerichtetes Argument. Die Flexibilität vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit bei einem Vergleich mit Wirtschaftsunternehmen greife nicht: Bei der Wahl von Standorten der öffentlichen Verwaltung sei ein Vergleich mit Wirtschaftsunternehmen nicht zulässig. Wirtschaftsunternehmen träfen ihre Entscheidung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, und kommunale oder Landesgrenzen interessierten dabei nicht im geringsten.

Auch in einem anderen Punkt interessiere der von der Landesregierung vorgenommene Vergleich mit der Wirtschaft. Wirtschaftsunternehmen praktizierten das Sale-and-lease-back-Verfahren im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt steuerlicher Maximierung; die Mieten für zurückgemietete Betriebsgebäude seien als Betriebskosten steuerlich absetzbar. Er wäre dankbar, wenn M Möller seine Ankündigung wahr machte und diese Überlegung in einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nachreichte.

Abg. Stritzl wirft weiter die Frage auf, ob es wirklich eine völlig falsche Betrachtungsweise sei, Mieten als Belastung für die Zukunft anzusehen. In der Kreditwirtschaft werde gegenüber Privaten mit dem Slogan geworben, die Miete besser in das Eigentum zu investieren, während in dem zur Diskussion stehenden Fall mit umgekehrten Vorzeichen argumentiert werde. Auch hier werde offensichtlich etwas dargestellt, was nicht darstellbar sei.

Abg. Stritzl möchte wissen, ob es bereits die Festlegung auf die von der Landesregierung in die Hochrechnung einbezogenen 500 Liegenschaften gebe, und bittet, diese Liste dem Ausschuß gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen. Außerdem möchte er wissen, aufgrund welcher Parameter die Landesregierung davon ausgehe, daß die 21 untersuchten Liegenschaften ein wirklicher Indikator für die 500 in Aussicht genommenen Liegenschaften seien.

Abg. Stritzl schließt mit dem Bemerkten, er verstehe zwar den Versuch von M Möller, die Oppositionsfraktionen davon zu überzeugen, "das Perpetuum mobile der Liquiditätsschöpfung für die Landeskasse" entdeckt zu haben; Ergebnis der Diskussion sei jedoch, daß es nicht funktioniere.

MDgt Pättschke erläutert nochmals die Gegenrechnung - siehe Anlage zum Schreiben des Landesrechnungshofs vom 10. September 1997, Umdruck 14/1095 -.

Herr Rieck erklärt, es falle schwer, diese Rechnung nachzuvollziehen. In der Gegenrechnung sei ein Vergleich dargestellt, was liquiditätsmäßig beim Land bei einem Rückkauf des Zweckvermögens nach 15 Jahren geschehe. Eingerechnet worden sei die Entschuldung, und über die AfA seien auch die Anschaffungsnebenkosten schon verteilt. Insofern vermöge er den Zahlenvergleich für nicht zulässig zu erklären.

Herr Rieck führt als Vergleichsbeispiel an, daß bei der Gründung der Investitionsbank vor sechs Jahren Umstrukturierungskosten in der Größenordnung von 50 Millionen DM durch den Ausstieg von nahezu 600 Mitarbeitern aus der VBL angefallen seien. Dies sei jedoch die Voraussetzung dafür gewesen, innerhalb von sechs Jahren die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von 525 auf 320 zu reduzieren und 100 Personen mit neuen Aufgaben zu betrauen. Allein aus dieser Operation errechne sich für das Land ein Kostenvorteil von 15 Millionen DM pro Jahr.

Der Vorsitzende bittet, zu der von MDgt Pättschke aufgemachten "Gegenrechnung" in der nächsten Sitzung schriftlich Stellung zu nehmen.

Abg. Lehnert erklärt, er lege Wert darauf, noch heute die detaillierten Zahlengrundlagen, die St Dr. Lohmann vorgetragen habe, und die von Herrn Rieck angesprochenen Unterlagen der Investitionsbank zu erhalten.

Abg. Kubicki erklärt, er gehe immer noch davon aus, daß ihm zunächst einmal von der Landesregierung etwas präsentiert werden müsse. Die "Nachbesserungsarbeiten" der

Landesregierung sprächen aber für sich. Er empfehle deshalb der Landesregierung, "von dem Trip herunterzukommen, uns die Wirtschaftlichkeit des Modells nachweisen zu wollen," und appelliere an sie, "auf eine andere Argumentationsschiene zu gehen". Damit würden dem Finanzausschuß lange Debatten und heftige Auseinandersetzungen erspart, in deren Verlauf sich einige möglicherweise verstecken müßten: Dieses KPMG-Gutachten sei nämlich kein Gutachten, und die Vorlage der Investitionsbank liege an der Grenze zur Seriosität. "So etwas kann man nur vorlegen, wenn man glaubt, daß Journalisten und Parlamentarier insgesamt blöd sind."

Die von Abg. Heinold angesprochene Zahlenreihe - so fährt Abg. Kubicki fort - sei eine Nonsens-Zahlenreihe, die für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung - genauso wie die Gegenrechnung des Landesrechnungshofs - überhaupt keine Rolle spiele. Klar sei doch, daß Investitionsbank und Land einer sogenannten Konzernbetrachtung unterliegen müßten: Alle Vorteile, die bei dieser Transaktion gegenwärtig bei der Investitionsbank gesehen würden, seien Nachteile für das Land - und umgekehrt. Es sei ein Nullsummenspiel. Er vermute daher, daß das, was bisher zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorgetragen worden sei, nicht tragfähig sei. Dieselben Einspareffekte, die durch das zentrale Gebäudemanagement angestrebt würden, seien auch bei Nichtübertragung der Liegenschaften zu erzielen.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die ihren Namen verdiente, müßte die Frage umfassen, ob die Möglichkeit bestanden hätte, beispielsweise eine landeseigene Gesellschaft für bebaute Liegenschaften in Gestalt einer GmbH zu gründen, um anschließend durch eine Anteilsveräußerung die stillen Reserven zu realisieren, die bei dem ins Auge gefaßten Modell überhaupt nicht realisiert werden könnten. Das, was nämlich die Investitionsbank als stille Reserven mit hohem Verkehrswert ausweise, zahle das Land zusätzlich. Da sei doch die entscheidende Frage, ob es unter derartigen Kautelen nicht sinnvoller gewesen wäre, sich anders zu entscheiden. Da alle derartigen Modellvarianten nicht untersucht würden und auch nicht untersucht werden könnten, weil alles bereits festgelegt sei, bemühe sich die Landesregierung krampfhaft, eine Wirtschaftlichkeit nachzuweisen. Er vermöge sich vorzustellen, daß andere Varianten wirtschaftlicher seien. Ob sie auch politisch vernünftiger wären, ob sie politisch überhaupt gewollt wären, ob sie in das jeweilige Weltbild hineinpaßten, sei eine völlig andere Frage.

M Möller verneint die Frage des Abg. Stritzl, ob die für die Übertragung in Betracht kommenden 500 Liegenschaften bereits feststehen. Erst nach einer Beschlußfassung werde die Landesregierung mit einer detaillierten Bewertung beginnen. Er bleibe aber bei seiner Aussage, daß die 21 Liegenschaften repräsentativ für den gesamten Bestand seien.

In der Frage der Gebäudebewirtschaftung gebe es völlige Übereinstimmung, und es werde auch nicht in Frage gestellt, daß eine zentrale Gebäudebewirtschaftung wirtschaftlich sei. Die Landesregierung halte nach wie vor die Annahmen für die Einsparung für richtig, und sie sehe den Vorteil der gleichzeitigen Gebäudeübertragung darin, das "ehrgeizige Ziel" der Gebäudebewirtschaftung auch wirklich dadurch zu erreichen, daß echte Mieten gezahlt werden. Herr Münchow habe sogar "locker flockig" formuliert, sich in dieser Konstellation auch mehr vorstellen zu können. In die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung seien selbstverständlich die Anlaufkosten der Investitionsbank eingeflossen.

Was Überlegungen der Übertragung auf Private betreffe, so sei daran zu erinnern, daß die Landesregierung das Angebot einer Privatbank erhalten habe. Sie werde sich bemühen, dieses Angebot bis zur nächsten Sitzung am 18. September durchzurechnen. Er glaube aber, daß diese Alternative wesentlich unwirtschaftlicher sei als die ins Auge gefaßte Operation. Für die Landesregierung sei es nach wie vor ein Unterschied, ob der Immobilienbestand bei der Investitionsbank - mit allen gegebenen Einwirkungs- und den Rückholmöglichkeiten - oder bei einem Dritten liege.

Er habe bereits darauf hingewiesen - so fährt M Möller fort -, daß in diesem Zusammenhang zwei Sekundäreffekte gesehen werden müßten: Zum einen stehe die Landesregierung auf dem Standpunkt, daß sie in der vorgesehenen Kombination eher mehr erwirtschaften werde, als vorgerechnet worden sei; das Problem des sogenannten Investitionsstaus habe MDgt Pättschke in seiner Gegenrechnung nicht dargestellt. Zum anderen sei der Liquiditätszufluß in diesen Jahren für den Haushalt gewollt. Die Behauptung, daß im Landeshaushalt 1998 250 Millionen DM gespart werden könnten, halte er nicht für realistisch. Für die Landesregierung und für die Koalitionsfraktionen sage er "auch einmal ganz locker": Dies sei von der Landesregierung nicht gewollt. Die Landesregierung halte bei dem Haushalt in der vorgelegten Form - auch mit den mittelfristigen Steigerungsraten - Einsparmöglichkeiten in größerem Umfang politisch nicht für machbar. Es wäre sicherlich "eine der leichtesten Übungen", einen Vorschlag zu machen, auf welche Weise im nächsten Jahr beispielsweise noch 90 Millionen DM eingespart werden könnten, aber politisch halte er dies für falsch. Der Effekt, die Haushalte zu finanzieren und gleichzeitig mittelfristig die Neuverschuldung nicht zu erhöhen, sondern herabzusetzen, sei politisch gewollt, und dieser Effekt sei nur in der aufgezeigten Kombination zu erzielen.

Auf eine Frage des Abg. Lehnert sagt M Möller zu, dem Ausschuß die von der Investitionsbank eingebrachten Unterlagen morgen zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuß folgt dem Vorschlag des Vorsitzenden, die Diskussion in der nächsten Sitzung am 18. September 1997 fortzusetzen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Modellprojekt "Globalisierung und Flexibilisierung im Bereich der Forstverwaltung"

Vorlage des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten
Umdrucke 14/948
und 14/1062

Der Ausschuß nimmt die Vorlagen ohne Aussprache zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Notwendigkeit zur Änderung des schleswig-holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen - AFWoG - sowie Beauftragung eines Gutachters durch das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein

hierzu: Umdruck 14/1057

M Birk legt dar, Schleswig-Holstein verfüge über ein bundesweit geachtetes und gelobtes Fehlbelegungssystem, aber auch dieses System sei - wie jedes andere - verbesserungswürdig. Nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung sei das Land verpflichtet, alle drei Jahre die Einkommen und die Vergleichsmieten in einem empirischen Verfahren zu überprüfen und die Obergrenzen gegebenenfalls anzuheben. Angesichts der im Sommer kommenden Jahres ablaufenden Frist seien entsprechende Vorüberlegungen angestellt und ein Gutachtenverfahren in Angriff genommen worden.

In dieser Phase sei ein Beschluß des Oberverwaltungsgerichts zu einer aus weit zurückliegenden Jahren herrührenden Streitigkeit ergangen. Wegen einer Reihe von vergleichbaren Fällen auf der Grundlage dieses Beschlusses sei das Ministerium gezwungen gewesen, Überlegungen darüber anzustellen, das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zu optimieren, um künftig derartige Unstimmigkeiten vor Gericht zu vermeiden.

Die Vorbereitungen, dem Landtag fristgerecht eine Gesetzesänderung vorzulegen, seien im Gange, und ebenso sei das erwähnte Gutachten, das nach den rechtlichen Vorgaben routinemäßig zu vergeben sei, in Auftrag gegeben worden. Dieser Vergabe sei eine Güterabwägung vorausgegangen: Eine Nichtvergabe des Gutachtens hätte zu einer Fristüberschreitung von einem Jahr geführt, oder dem Ministerium wäre - zu Recht - der Vorwurf gemacht worden, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht gelesen zu haben oder nicht mitzudenken.

Mit seiner Entscheidung habe das Ministerium niemandem vorgegriffen, vielmehr die Rahmenbedingungen für eine Entscheidung des Parlaments geschaffen. Dieses Thema sowie eine Reihe anderer Themen im Zusammenhang mit der Fehlbelegungsdiskussion habe sie gebündelt und - wie aus dem Schreiben des Abg. Kubicki, Umdruck 14/1057, hervorgehe - am 27. August mit den wohnungspolitischen Sprechern der Fraktionen erörtert. Sie bedauere - so schließt M Birk -, daß offensichtlich ein Mißverständnis das Ministerium dem Verdacht

aussetze, von einem Gesetz oder gar von der Verfassung gezogene Grenzen überschritten zu haben.

AL Dr. Güldenberg berichtet, daß das Oberverwaltungsgericht seinen Beschluß in der zur Rede stehenden Angelegenheit zwar am 20. März gefaßt habe, daß aber die mündliche Schlußverhandlung erst am 26. April stattgefunden habe. Das Gutachten sei am 17. Juli vergeben worden, da zuvor die Konsequenzen aus der richterlichen Entscheidung mit allen beteiligten Stellen, den Fachleuten und dem Gutachter hätten erörtert werden müssen. Bis zur Vergabe des Gutachtens sei nicht klar gewesen, ob die Landesregierung als Schlußfolgerung aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts dem Parlament eine Gesetzesänderung vorschlagen müsse, und hinsichtlich des von M Birk erwähnten Drei-Jahre-Rhythmus für die Vergabe des Gutachtens habe das Ministerium unter einem besonderen zeitlichen Druck mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen gestanden.

Abg. Kubicki erklärt, nach seinem Parlamentsverständnis seien die Abgeordneten nicht nur zum Handhochheben da, vielmehr sei es ihre ureigenste Aufgabe, im Laufe eines Gesetzgebungsverfahrens auch materiell auf bestimmte Dinge Einfluß zu nehmen. Für ihn stelle sich vor diesem Hintergrund die Frage, warum das Parlament und seine Ausschüsse in der Zeit zwischen dem 20. März - dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluß des Oberverwaltungsgerichts ergangen sei - und dem 17. Juli - dem Zeitpunkt, zu dem das Gutachten vergeben worden sei - mit der Materie nicht befaßt worden seien. Das Parlament hätte darüber befinden können, ob eine Gesetzesänderung ins Auge zu fassen oder der Gutachtenauftrag zu ändern sei.

M Birk erinnert an die zeitlichen Abläufe und die Notwendigkeit der inhaltlichen Diskussion in ihrem Haus und betont, daß sie es nicht als hilfreich angesehen hätte, das Parlament über den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts zu informieren, ohne gleichzeitig einen Vorschlag über das weitere Vorgehen zu machen.

Abg. Franzen fragt, ob für den Fall, daß die "Gutachtenmaschinerie" nicht in Gang gesetzt würde, sogenannte Nachbescheide herausgegeben werden müßten oder ob gar Einnahmeausfälle eintreten. AL Dr. Güldenberg verweist auf die rechtlichen Vorgaben und wiederholt, daß die Herausgabe von Bescheiden auf der Basis der alten Landesverordnung in jedem Fall zu Ungerechtigkeiten führen würde. RD Köhler ergänzt, daß der Investitionsbank bei Rückkehr zum Drei-Jahre-Rhythmus erst im nächsten Jahr jede Grundlage für die Festsetzung der zwischenzeitlich eingetretenen Differenz fehle.

Abg. Kubicki fordert mehr Sensibilität im Verhältnis zwischen Landtag und Landesregierung ein und erklärt, er halte die Vergabe eines Gutachtens auf einer Grundlage, die gesetzlich noch nicht geschaffen worden sei, nicht nur für vermessen, sondern für rechtswidrig. Nach seiner Auffassung müsse endlich begriffen werden, daß der Gesetzgeber bei notwendigen Änderungen auch rechtzeitig in die Diskussion einzubinden sei. Für den Fall nämlich, daß der Gesetzgeber den Vorstellungen der Landesregierung nicht folge, sei im konkreten Fall "der Gutachtauftrag in den Sand gesetzt".

M Birk erläutert, daß die Vergabe des Gutachtens im Rahmen der finanzpolitischen Spielräume der Investitionsbank für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe erfolge. In ihrem Vorgehen sehe sie keine Mißachtung des Parlaments, vielmehr habe sie keine Möglichkeit gesehen, im Rahmen eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens anderweitig aktiv zu werden.

M Birk geht auf eine Bemerkung des Abg. Storjohann ein und stellt heraus, daß der durch die Vorgaben entstandene zeitliche Druck weder von ihr noch vom Gesetzgeber genommen werden könne. In jedem Fall sei ihr Haus gezwungen gewesen, das in Rede stehende Gutachten zu vergeben, um dem Gesetz Genüge zu tun. Plane der Gesetzgeber etwas anderes, stehe ihr Haus ihm gegenüber selbstverständlich in der Verantwortung, habe aber "niemals gedankenlesend in irgendeiner Weise Vorsorge treffen können". Ihr Haus habe alles getan, was es im Rahmen vorausschauender Verwaltungskunst habe leisten können, und darüber hinaus seien die notwendigen Informationen an das Parlament in Gestalt der wohnungspolitischen Sprecherinnen und Sprecher geflossen.

Abg. Franzen äußert sich zu den von M Birk angesprochenen denkbaren Plänen des Gesetzgebers dahin, daß die Fraktion der SPD durchaus die Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung in dem einen oder anderen Punkt beabsichtige, "aber keine Drehung um 180 Grad".

Abg. Kubicki bittet, dem Ausschuß das Protokoll über die mündliche Schlußverhandlung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. April zur Verfügung zu stellen. M Birk teilt mit, daß ein derartiges Protokoll nicht existiere.

Abg. Kubicki greift eine Bemerkung der Abg. Franzen auf und mahnt bei der Gesetzgebungsarbeit entsprechende Sensibilität an. Bei einer Novellierung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung gehe es nicht nur um eine Abstimmung innerhalb der SPD oder zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ein derartiges Vorgehen stelle eine Verletzung ungeschriebener und geschriebener Regeln dar: Wenn das Parlament nicht

zeitnah mit der Thematik befaßt werde - ein Verfahren, das übrigens von allen anderen Ressorts praktiziert werde -, sei ihm die Möglichkeit einer parlamentarischen Debatte faktisch entzogen. Abg. Kähler merkt dazu an, daß in dem zur Rede stehenden Fall nicht nur der Finanzausschuß, sondern auch der Innen- und Rechtsausschuß als Fachausschuß zuständig sei.

Abg. Stritzl äußert, er habe wenig Verständnis für die Argumentation von M Birk. Die zeitliche Abfolge - Beschluß des Oberverwaltungsgerichts, mündliche Verhandlung, Gutachtenvergabe - habe zu der Konfliktsituation geführt, daß es einerseits einen gesetzlichen Auftrag, andererseits aber keine rechtliche Grundlage dafür gebe. Einen derartigen Konflikt vermöge aber die Exekutive vor dem Hintergrund des Gewaltenteilungsprinzips nicht durch eigenes Handeln, sondern nur in Absprache mit dem Gesetzgeber zu lösen.

Abg. Heinold meint dazu, es sei offensichtlich Absicht der Opposition, ein Ritual zu zelebrieren und die Ministerin wiederholt vor den Ausschuß zu zitieren mit der Begründung, daß sie die Rechte des Parlaments verletze. Sie, Abg. Heinold, halte im konkreten Fall die Darstellung der Ministerin für völlig korrekt.

Abg. Kubicki widerspricht dieser Äußerung und erklärt, er denke darüber nach, einen anderen Weg zu beschreiten und gerichtlich feststellen zu lassen, ob das Verhalten der Ministerin auch wirklich in Ordnung sei. Er stehe auf dem Standpunkt, daß die Entscheidung der Ministerin zur Gutachtenvergabe einen Untreuetatbestand darstelle, da es für die Vergabe des Gutachtens keine rechtliche Grundlage gebe. Er stimme Abg. Stritzl darin zu, daß der Gesetzgeber in die Diskussion über die Entscheidung zur Vergabe des Gutachtens hätte eingebunden werden müssen. Ihn ärgere, daß der Zeitraum zwischen mündlicher Verhandlung und Gutachtenvergabe nicht genutzt worden sei, um entsprechende Gespräche zu führen.

M Birk entgegnet, daß ihr Haus erst kurz vor den Parlamentsferien die für die Entscheidung notwendige innere Klarheit gehabt habe. Sie erklärt, daß der "Schaden" bei jeder anderen denkbaren Vorgehensweise größer gewesen wäre als bei dem von ihr gewählten Verfahren.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesellschaftervertrag zum Betrieb des deutschen Pavillons auf der EXPO 2000

Vorlage des Chefs der Staatskanzlei Umdruck 14/970

Ohne Aussprache nimmt der Ausschuß die Vorlage zur Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entschießung zur Wirtschafts- und Währungsunion

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNENDrucksache 14/700

Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 14/730

(überwiesen am 15. Mai 1997 an den Europaausschuß, den Finanzausschuß
und den Wirtschaftsausschuß)

hierzu: Umdruck 14/993

Der Ausschuß folgt dem Vorschlag des Vorsitzenden und stellt die Beratung der Anträge bis zur Entscheidung des federführenden Europaausschusses zurück.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Berichte der Landesregierung nach § 114 Abs. 4 LHO Vorlagen des
Ministeriums für Finanzen und Energie Umdrucke 14/1008, 14/1009 mit
14/1049, 14/1029

Der Ausschuß folgt dem Vorschlag des Vorsitzenden und überweist die Berichte Umdrucke 14/1008 und 14/1029 der Arbeitsgruppe "Haushaltsprüfung" zur weiteren Beratung. Er folgt weiter dem Vorschlag der Fraktion der CDU und setzt die Beratung der Vorlagen Umdrucke 14/1009 und 14/1049 aus, um das Ergebnis der Beratungen der Fraktion der CDU und - daran anschließend - das des Bildungsausschusses abzuwarten.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Information/Kenntnisse Umdruck 14/1033 - Dansk Skoleforening Umdruck
14/1039 - Dansk Centralbibliotek

Die Beratung der Schreiben von Dansk Skoleforening, Umdruck 14/1033, und Dansk Centralbibliotek, Umdruck 14/1039, wird auf Wunsch der Abg. Spoorendonk - Umdruck 14/1064 -, die an der Teilnahme an der heutigen Sitzung wegen einer seit langem geplanten Auslandsreise verhindert ist, auf die nächste Sitzung vertagt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Terminplan des Finanzausschusses bis Dezember 1997

Abg. Stritzl erklärt zu dem vom Vorsitzenden vorgelegten Entwurf eines Terminplans, daß der Vorschlag nach den neuen Gegebenheiten bei der Fraktion der CDU zu erheblichen zeitlichen Problemen führe. Die Fraktion werde an den Sitzungen vom 20. bis 23. Oktober nicht teilnehmen können, und im übrigen werde sie auch stets wechselnde Besetzungen in Kauf nehmen müssen. Angesichts der zeitlichen Enge gebe die Fraktion zu überlegen, die zweite Lesung des Haushaltsentwurfs 1998 in die Januar-Tagung 1998 zu verlegen.

Der Vorsitzende hält dagegen, daß die Berücksichtigung einzelner Wünsche die Gesamtplanung völlig über den Haufen werfe. Im übrigen halte die Fraktion der SPD am Termin für die zweite Lesung des Haushaltsentwurfs 1998 in jedem Fall - in Übereinstimmung mit der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - fest.

Mit geringfügigen Änderungen stimmt der Ausschuß dem Vorschlag des Vorsitzenden gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zu.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verschiedenes

MDgt Rohs teilt auf eine Frage des Abg. Lehnert mit, daß der Finanzminister zur nächsten Sitzung eine Vorlage zur Veräußerung einer unbebauten Teilfläche im Bereich der Polizeiliegenschaft in Schleswig vorlegen werde.

Der Vorsitzende, Abg. Hay schließt die Sitzung um 15:15 Uhr.

gez. Hay
Vorsitzender

gez. Breitkopf
Geschäfts- und Protokollführer